

AZV "Weißer Schöps"

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben (Verwaltungskostensatzung - VerwKostS)

Fassung vom 16.09.2024

Auf der Grundlage der §§ 48, 47 i.V.m. §§ 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.20219 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500) und der §§ 1, 2 und 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S. 876) und des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Weißer Schöps“ am 16.09.2024 folgende Neufassung der Verwaltungskostensatzung beschlossen.

§ 1 Kostenpflicht

Der Abwasserzweckverband „Weißer Schöps“ (im Folgenden: AZV) erhebt für seine Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) auf Grundlage dieser Satzung.

§ 2 Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG)

Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen finden die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2,3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetz vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.

§ 3 Kostenverzeichnis, Höhe der Verwaltungsgebühr

- 1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- 2) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr bis zu 50.000 EUR erhoben.
- 3) Die Mindestgebühr beträgt 10 EUR, sofern im Kostenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist oder sich dies aus Absatz 2 Satz 2 ergibt.
- 4) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

§ 4 Auslagen

- 1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Absatz 2 SächsVwKG zu dem, in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Weitere Auslagen über den Katalog des § 13 Abs. 1 Satz 2 SächsVwKG hinaus, sind insbesondere:
 1. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen (z.B. externe Rechtsberater) für ihre Tätigkeit zustehen,
 2. Kosten im Zahlungsverkehr (z.B. Rücklastschriftgebühren, Bankgebühren u.ä.)
- 2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
- 3) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 5 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen von Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes „Weißer Schöps“ vom 24.04.2006 außer Kraft.

Schöpstal, den 16.09.2024

Verbandsvorsitzender
gez. Bernd Kalkbrenner

Satzung ausgefertigt: Schöpstal, den 16.09.2024, tritt in Kraft am 29.09.2024

Anlage

zu § 3 der Verwaltungskostensatzung des AZV „Weißer Schöps“

Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlungen	Gebühren
1.	Allgemeines	
1.1	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen	10,00 € – 50,00 €
1.2	Anordnungen aufgrund von Satzungen des AZV „Weißer Schöps“ oder gesetzlicher Vorschriften, (Abrechnung nach Zeitaufwand)	30,00 €/je 0,5 h
1.3	Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, (Abrechnung nach Zeitaufwand)	30,00 €/je 0,5 h
1.4	schriftliche Aufnahme von Anträgen oder Erklärungen die von Privatpersonen oder juristischen Personen zu deren Nutzung gewünscht werden, (Abrechnung nach Zeitaufwand)	30,00 €/je 0,5 h
1.5	Zweitschrift von Bescheiden im Verlustfall bis zu 5 Seiten	kostenfrei
1.6	Bereitstellung von Vervielfältigungen in Papierform bis DIN A3 ab der 5. Seite (Schreibauslagen)	1,00 € je Seite
1.7	Amtshandlungen, die nach Art und Umfang im Kostenverzeichnis nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, (Abrechnung nach Zeitaufwand)	30,00 €/je 0,5 h
2.	verwaltungstechnischer Bereich	
2.1	Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit Anträgen auf Absetzung gemäß § 6 Abwassergebührensatzung des AZV „Weißer Schöps“ (AbwGebS), Brunnenwasserzählern sowie Pauschalberechnungen	5,00 €/Fall
3.	technischer Bereich	
3.1	Bestandssauskünfte, Schachtgenehmigungen mit einem Bestandsplan	15,00 €/Fall
3.1.1	je weiteren Bestandsplan	5,00 €
3.2	Einleit- und Entwässerungsgenehmigungen, Zustimmungen aufgrund von Satzungen des AZV „Weißer Schöps“ oder gesetzlicher Vorschriften, (Abrechnung nach Zeitaufwand)	30,00 €/je 0,5 h
3.3	Außenarbeiten Abnahme und Verplombung von privaten Zählern (Garten-, Brunnen- und Zwischenzählern) Abnahme von Brunnenstilllegungen	25,00 €/Zähler
4.	Rechtsbehelfsverfahren	
4.1	Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe (Abrechnung nach Zeitaufwand) i.V.m. § 8 SächsVwKG	30,00 €/je 0,5 h

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2, § 5 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung des Verfahrens - oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.